



# ing ingenieur kammer saarland

## INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

### 30 Jahre Bundesingenieurkammer

#### Parlamentarischer Abend 2019

Am 19. Februar 2019 fand in Berlin mit rund 200 Gästen der traditionelle Parlamentarische Abend der Bundesingenieurkammer statt. Der Abend stand ganz im Zeichen des 30-jährigen Bestehens der Bundesingenieurkammer. Neben Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Ingenieurkammern waren der Einladung auch Marco Wanderwitz, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat (BMI), sowie zahlreiche Parlamentarierinnen und Parlamentarier gefolgt.



© Christian Vagt

Hielt das Grußwort: Staatssekretär Marco Wanderwitz

Staatssekretär Wanderwitz betonte in seiner Ansprache, dass auch weiterhin eine hohe und solide Ausbildung der Ingenieure erforderlich ist und eine angemessene Honorierung erfolgen muss. Für alle Ingenieure und Architekten erfreulich war sein Statement, dass sich das BMI unabhängig davon, wie der Europäische Gerichtshof zum Vertragsverletzungsverfahren gegen die HOAI entscheidet, weiter für einen qualitätsfördernden Leistungswettbewerb und faire vertragliche Grundlagen für Planer einsetzen wird.



© Christian Vagt

Dr.-Ing. Frank Rogmann (r.) im Gespräch mit Markus Uhl, MdB

Präsident Rogmann freute sich sehr, auch saarländische Bundestagsabgeordnete beim Parlamentarischen Abend begrüßen zu können. So nutzte er die Gelegenheit, um mit Oliver Luksic (FDP) und Markus Uhl (CDU), die beide Mitglieder im Bundestagsausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur sind, bundespolitische aber auch saarländische ingenieurrelevante Themen zu besprechen. Mit beiden Bundestagsabgeordneten vereinbarte er weitere Gesprächstermine im Saarland.



© Christian Vagt

Auch mit Oliver Luksic, MdB, unterhielt sich Dr.-Ing. Frank Rogmann (l.)

### Länderbeirat

#### Dr.-Ing. Frank Rogmann zum neuen Sprecher des Länderbeirats gewählt

Die Mitglieder des Länderbeirats der Bundesingenieurkammer wählten in ihrer Sitzung am 19. Februar 2019 den Präsidenten der Ingenieurkammer des Saarlandes, Dr.-Ing. Frank Rogmann, zu ihrem neuen Sprecher. Stellvertreter der Sprecher wurde Harald Peter Hartmann, erster Vizepräsident der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein.

Für die kommenden zwei Jahre wird Dr.-Ing. Frank Rogmann dem Länderbeirat, der sich aus den Präsidenten der Länderingenieurkammern und den Mitgliedern des Vorstandes der Bundesingenieurkammer zusammensetzt, nun vorstehen. Der Länderbeirat behandelt alle Angelegenheiten der Bundesingenieurkammer, durch welche die Interessen der Mitglieds-kammern berührt sind. Er koordiniert die Handlungsempfehlungen der Mitglieds-kammern. Insbesondere berät der Länderbeirat den Vorstand im Hinblick auf aktuelle und grundsätzliche berufspolitische Entscheidungen. Dabei koordiniert er die Interessen der Mitglieds-kammern, gibt Empfehlungen für den Vorstand und befördert die Umsetzung der berufspolitischen Ziele der Bundesingenieurkammer, soweit sie in der Zuständigkeit der Länder liegen.



## Schülerwettbewerb Junior.ING

### Achterbahn – schwungvoll konstruiert

Wie richtige Ingenieure Achterbahnen entwerfen und konstruieren, das war in diesem Jahr die Aufgabe des Schülerwettbewerbs „Junior.ING“ der Ingenieurkammer des Saarlandes. Besonders knifflig war dabei, dass die Achterbahnen am Ende voll funktionstüchtig sein mussten: Eine Kugel musste bei einem Test auf der Fahrbahn vom Startpunkt bis zum Endpunkt gelangen.



*Kreativität pur: 112 Achterbahnen wurden von der Jury begutachtet.*

Am 22. Februar 2019 war der Abgabetermin. Landesweit beteiligten sich wieder 300 Schülerinnen und Schüler aus 21 Schulen mit 112 Modellen an dem Wettbewerb.

Die saarländische Jury, der Frau Isabelle Kiehn (Bildungsministerium), Frau Dipl.-Ing. Christine Mörgen (Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer), Herr Alexander Schwehm (Präsident der Architektenkammer) sowie der Vizepräsident der Ingenieurkammer, Dipl.-Ing. Franz-Josef Weber, angehörten, stand am 11. März 2019 vor der schwierigen Aufgabe, die eingereichten Modelle zu bewerten. Neben der Einhaltung der Abmessungen und dem Bestehen des Funktionstests bewertete sie die Originalität, die statische Konstruktion und Gestaltung sowie die Verarbeitungsqualität der Modelle.



*Die Jury (v. l. n. r.): Alexander Schwehm, Isabelle Kiehn, Christine Mörgen und Franz-Josef Weber*

Die Jury zeigte sich begeistert vom Ideenreichtum der Schülerinnen und Schüler. Dieser spiegelte sich auch in der Bandbreite der verwendeten Materialien wieder: von Papier und Pappe, über Schläuche, Kabel und Drähte bis hin zu recycelten Milchtüten und Joghurtbechern. Der Phantasie waren keine Grenzen gesetzt.

Im Rahmen der Preisverleihung werden alle Wettbewerbsarbeiten noch einmal ausgestellt und die kreativen Erbauerinnen und Erbauer im Rahmen einer feierlichen Ehrung ausgezeichnet.

## Im Gespräch mit...

### ... Dr. Georg Breitner, Leiter des Landesdenkmalamtes

Kammerpräsident Dr.-Ing. Frank Rogmann und Geschäftsführerin Anke Fellinger-Hoffmann freuten sich, am 13. März 2019 den neuen Leiter des Landesdenkmalamtes, Dr. Georg Breitner, in den Räumen der Ingenieurkammer begrüßen zu können.



*Dr.-Ing. Frank Rogmann (r.) im Gespräch mit Dr. Georg Breitner*

Nicht nur das gegenseitige Kennenlernen, sondern auch fachliche Themen standen bei dem Gespräch im Mittelpunkt. So stellte Dr. Rogmann die von der Bundesingenieurkammer ins Leben gerufene Auszeichnung „Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst“ vor, mit der seit 2007 historisch bedeutende Ingenieurbauwerke geehrt werden. Im Saarland wurde 2016 dem Hammerkopf-Förderturm in Camphausen diese Ehrung zuteil. Überlegungen für eine weitere Auszeichnung im Saarland gibt es bereits.

Ein Anliegen Dr. Breitners ist es, den Landesdenkmalrat zukünftig aktiver in die Beratung der Obersten Denkmalbehörde und des Landesdenkmalamtes einzubinden. Signifikante Fallbeispiele können beispielsweise durch Ortsbesichtigungen intensiver diskutiert werden. Gerade in den Bereichen technischer Denkmäler und der Industriekultur kann die Ingenieurkammer zur Vertiefung inhaltlicher Details beitragen. Die Ingenieurkammer würde dies begrüßen.

Im Verlauf des Gespräches entstand die Idee, in einer ca. 2-stündigen Abendveranstaltung Werkstattberichte als Fortbildung für Ingenieure und Architekten anzubieten. Das Landesdenkmalamt könnte gelungene Beispiele für die Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmalern vorstellen und anschließend mit den Teilnehmern in eine Diskussion bzw. einen Erfahrungsaustausch eintreten.



Dr. Breitner zeigte sich auch fasziniert von den Achterbahn-Modellen des Schülerwettbewerbes, die sich noch in der Geschäftsstelle befanden. Er schlug vor, zukünftig gemeinsam eine Ausstellung der Modelle im Bergwerk Reeden zu organisieren.

## Mitgliederversammlung 2019

### Terminhinweis

Die 45. Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes findet

**am Montag, 20. Mai 2019 um 15:00 Uhr  
im Saalbau der Industrie- und Handelskammer**

statt. Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass der saarländische Minister für Umwelt und Verbraucherschutz, Reinhold Jost, sein Kommen zugesagt hat.

Eine Einladung samt Tagesordnung geht allen Mitgliedern fristgerecht zu. Schriftliche Anträge, die von Fachgruppenvorsitzenden gestellt oder von mindestens 10 Kammermitgliedern schriftlich unterstützt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten zugestellt worden sind.

## HOAI-Vertragsverletzungsverfahren

### Generalanwalt beim EuGH hält Mindest- und Höchstsätze für EU-rechtswidrig

Im Klageverfahren vor dem EuGH hat Generalanwalt Szpunar in seinen am 28. Februar 2019 veröffentlichten Schlussanträgen zum Ausdruck gebracht, dass er die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI für unvereinbar mit dem EU-Recht hält. Aus seiner Sicht behindern diese in unzulässiger Weise die Niederlassungsfreiheit, weil sie Ingenieuren und Architekten nicht die Möglichkeit gäben, sich über niedrigere Preise im Markt zu etablieren.

Auch wenn das letzte Wort in dem Verfahren noch nicht gesprochen ist – in einem vergleichbaren wichtigen Verfahren („Cipolla“) ist der EuGH nicht dem Votum des Generalanwaltes gefolgt – müssen sich die Ingenieure und Architekten nun zeitnah mit den Auswirkungen eines möglichen negativen Urteils des EuGH befassen. Die Planerorganisationen, allen voran die Bundesingenieurkammer, die Bundesarchitektenkammer und der AHO, befinden sich dazu in Abstimmungsgesprächen mit den zuständigen Ressorts der Bundesregierung.

Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens gilt aber: **Die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind derzeit geltendes Recht. Das laufende Gerichtsverfahren hat hierauf bis zum Abschluss keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen. Alle bestehenden Verträge, einschließlich der vereinbarten Honorarsätze der HOAI, behalten wie bisher Gültigkeit.**

Erst aufgrund eines stattgebenden Urteils im Vertragsverletzungsverfahren wäre die Bundesregierung gehalten, die Pflicht zur Beachtung verbindlicher Mindest- und Höchstsätze insgesamt umgehend abzuschaffen. Darüber hinausgehende Vorgaben des EuGH sind nicht zu erwarten. Das Urteil des EuGH wird für das zweite oder dritte Quartal 2019 erwartet.

Weitere Informationen zu den Schlussanträgen finden Sie [auf den Seiten des EuGH](#) und unter [www.bingk.de](http://www.bingk.de).

## Vergaberecht

### EU-Kommission leitet weiteres Vertragsverletzungsverfahren ein

Am 22. Februar 2019 hat die Bundesingenieurkammer an Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier appelliert, die bisherige Ausschreibungs- und Vergabepraxis bei der Auftragswertberechnung von Planungsleistungen gegenüber der Europäischen Kommission und notfalls auch gegenüber dem Europäischen Gerichtshof zu verteidigen.

Die Europäische Kommission hat gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. In Deutschland greift bislang die Regelung des § 3 Abs. 7 Satz 2 Vergabeverordnung (VgV), nach der mehrere Lose bei Planungsleistungen nur dann zusammenzurechnen sind, wenn es sich um gleichartige Leistungen handelt. Die EU-Kommission vertritt jedoch die Ansicht, dass alle Lose der Planungsleistungen eines Projektes generell zusammengerechnet werden müssen. Somit wird der vorgegebene Schwellenwert häufiger überschritten als bei der bisherigen deutschen Auslegung.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Architektenkammer des Saarlandes tragen diesen Appell mit. Zeitgleich haben beide Kammern deshalb auch die saarländischen Ministerinnen und Minister sowie die Bundestagsabgeordneten angeschrieben und um Unterstützung gebeten.

## Erlasse

### Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat den überarbeiteten Abschnitt 1 Teil A der VOB/A (Unterschwellenvergabe) eingeführt, der ab dem 01.03.2019 anzuwenden ist. Zu den wesentlichen Änderungen gehören, dass der Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung entfällt, die Wertgrenzen für Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen zu Wohnzwecken angehoben werden, ein Direktauftrag bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro eingeführt wird und die Eignungsprüfung flexibilisiert wird.

Die Abschnitte 2 und 3 der VOB/A (Oberschwellenvergabe) werden im Rahmen eines Verordnungsgebungsverfahrens eingeführt werden und zu einem gesonderten Zeitpunkt in Kraft treten. Nach der hierzu erforderlichen Änderung der VgV wird das BMI den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschnitte 2 und 3 VOB/A für seinen Zuständigkeitsbereich durch einen weiteren Erlass bekannt geben.



Den amtlichen Text der neuen Fassung finden Sie im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) / Amtlicher Teil / Veröffentlichungsdatum 19.02.2019).

**Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung; Teil: Berührende Messungen (TP Eben – Berührende Messungen), Ausgabe 2017**

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2018 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung; Teil: Berührende Messungen (TP Eben – Berührende Messungen), Ausgabe 2017“ bekannt gegeben. Die TP Eben – Berührende Messungen gelten für die Überprüfung der Ebenheit bei Abnahme und Betrieb von Fahrbahnoberflächen sowie bei der Abnahme von gebundenen Trag- und Binderschichten.

Die überarbeiteten TP Eben – Berührende Messungen ersetzen die TP Eben – Berührende Messungen, Ausgabe 2007.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat die TP Eben – Berührende Messungen, Ausgabe 2017 für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt und empfiehlt im Interesse einer einheitlichen Handhabung diese auch im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Die Verfügung vom 15. Juni 2007 zur Einführung der TP Eben – Berührende Messungen, Ausgabe 2007 ist aufgehoben.

Die TP Eben – Berührende Messungen, Ausgabe 2017 sind bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

**GHV Rechtsprechungs-Check**

**Bauüberwachung – Bautagebuch ist zu führen, sonst 1 % Honorarabzug!**

KG, 01.12.2017 – 21 U 19/12

**Fall:** Auftraggeber und Planer haben einen Vertrag über Planungs- und Überwachungsleistungen geschlossen, ohne den Leistungsumfang des Planers konkret zu vereinbaren (!). Der Auftraggeber will das Honorar mindern, weil vom Planer kein Bautagebuch geführt wurde.

**Urteil:** Mit Erfolg für den Auftraggeber!

**GHV:** Ein Bautagebuch stellt ein wichtiges Dokument für den Auftraggeber dar. Denn im Bautagebuch muss der Planer die Bauausführung mit allen wesentlichen Einzelheiten zuverlässig und beweiskräftig festhalten. Das Bautagebuch stellt also eine Dokumentation des tatsächlichen Bageschehens dar. Laut Gericht enthält ein Bautagebuch üblicherweise Angaben zum Projekt, der Witterung, der Baustellenbesetzung (Personal, Baugeräte/-maschinen), über durchgeführte Arbeiten, Orte der Tätigkeiten, Anweisungen an Baufirmen, besondere Vorkommnisse, relevante Lieferungen, relevante Messungen und Prüfungen sowie Abnahmen. Mit dem Bautagebuch soll der Auftraggeber in die Lage versetzt werden, Ansprüche gegenüber der Baufirma, z. B. bei Baumängeln, durchsetzen oder Mehrforderungen von Baufirmen, z. B. bei Bauzeitverzögerungen, abwehren zu können. Daher stellt auch bei einer

fehlenden, konkreten Vereinbarung über den Leistungsumfang des Planers (der meist nur über eine Bezugnahme zu den Leistungsphasen der HOAI erfolgt) die Führung eines Bautagebuchs eine geschuldete Teilleistung des Planers dar. Dies ergibt sich laut Gericht schon aus dem Sinn und Zweck des Bautagebuchs. Demzufolge ist die Dokumentation des Bauablaufs als im Allgemeinen erforderliche Leistung in jedem Leistungsbild als Grundleistung der Leistungsphase 8 und bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen als Teilleistung der Besonderen Leistung Örtliche Bauüberwachung als Vergütungstatbestand in der HOAI aufgeführt. Das Fehlen des Bautagebuchs führt laut Gericht daher zu einer Minderung des Planerhonorars um 1 %.

**Oberflächenschutz – Vorgabe durch den Tragwerksplaner!**

OLG München, 30.01.2018 – 9 U 162/17

**Fall:** Der Tragwerksplaner wird vom Generalplaner wegen Rissen am Bauwerk auf Schadensersatz verklagt. Der Tragwerksplaner verteidigt sich mit dem Argument, dass auf den Plänen der Hinweis vermerkt war, dass der Oberflächenschutz von der örtlichen Bauleitung anzugeben sei.

**Urteil:** Ohne Erfolg für den Tragwerksplaner!

**GHV:** Das Gericht stellt zunächst fest, dass die vom Tragwerksplaner vorgesehene Bewehrung für die geplante Konstruktion mit geringer Betondeckung und Oberflächenschutzsystem zu schwach dimensioniert war, was zu Rissbreiten von 0,4 bis 1,6 mm und dem Eindringen von chloridhaltigen Wässern in die Konstruktion führte. Die zum Zeitpunkt der Planung/Bauausführung erhältlichen Oberflächenschutzsysteme konnten zudem nur Rissbreiten von bis zu 0,2 mm überdecken, sodass die tatsächlichen Risse nicht mehr überdeckt werden konnten. Folglich war die Planung schon aufgrund der zu großen Rissbreiten mangelhaft. Mit dem Hinweis in den Bewehrungsplänen, dass der Oberflächenschutz noch durch die Bauleitung anzugeben sei, zeigt der Tragwerksplaner, dass ihm bewusst war, dass die Planung des Oberflächenschutzes noch fehlte und dieser noch zu planen war. Somit war auch die Planung des Tragwerksplaners noch unvollständig. Denn der Tragwerksplaner muss sich nämlich nicht nur um die Stabilität und Tragfähigkeit seiner gewählten Konstruktion bemühen, sondern darüber hinaus auch die Auswirkungen seiner Planung in Bezug auf deren Gebrauchstauglichkeit und die Dauerhaftigkeit berücksichtigen. So sind laut Gericht neben der Bewehrung auch die Betongüte und der Oberflächenschutz vom Tragwerksplaner mit zu berücksichtigen und, soweit wie hier relevant, auch festzulegen.

**GHV-Seminare:**

|                                                                                |            |
|--------------------------------------------------------------------------------|------------|
| HOAI 2013 Fachseminar – Bauen im Bestand, Mannheim                             | 08.05.2019 |
| HOAI 2013 Grundlagen und Neues Werkvertragsrecht im BGB, Leipzig               | 10.05.2019 |
| HOAI 2013 Grundlagen und Leistungsbilder in der Technischen Ausrüstung, Berlin | 17.05.2019 |
| HOAI 2013 – Grundlagen und HOAI Fachseminar – Ingenieurbauwerke, Dresden       | 23.05.2019 |
| HOAI 2013 Fachseminar – Gebäude, Mannheim                                      | 28.05.2019 |



|                                                                        |            |
|------------------------------------------------------------------------|------------|
| Rechtsprechung in der HOAI 2013, Saarbrücken                           | 05.06.2019 |
| Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen                       | 06.06.2019 |
| HOAI 2013 – Grundlagen und HOAI Fachseminar – Verkehrsanlagen, Hamburg | 13.06.2019 |
| HOAI 2013 Fachseminar – Verkehrsanlagen, Stuttgart                     | 17.06.2019 |

Details zu den Seminaren, Veranstaltungsorten, Zeiten und der Anmeldung finden Sie auf der Internetseite der GHV unter [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de)

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de), Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

## Deutscher Brückenbaupreis 2020

**Zum 8. Mal ausgelobt – mit dem Deutschen Brückenbaupreis würdigen Bundesingenieurkammer und VBI herausragende Ingenieurleistungen.**

Bereits zum 8. Mal rufen die Bundesingenieurkammer und der Verband Beratender Ingenieure VBI zur Beteiligung am Deutschen Brückenbaupreis auf. Gesucht werden Deutschlands beste Bauingenieurleistungen im Brückenbau.

Auch 2020 vergeben VBI und Bundesingenieurkammer den Preis in den Wettbewerbskategorien „Straßen- und Eisenbahnbrücken“ sowie „Fuß- und Radwegbrücken“. Dabei sind innovative Großprojekte genauso gefragt wie gelungene kleine Konstruktionen oder herausragende Sanierungen. Der Wettbewerb würdigt die besten Brücken, die in den vergangenen vier Jahren in Deutschland entstanden sind und zeichnet die Bauingenieurinnen und Bauingenieure aus, deren außerordentliche Leistungen den Bau dieser Brücken ermöglicht haben.

Eingereicht werden können Bauwerke, deren Fertigstellung, Umbau oder Instandsetzung zwischen dem 1. September 2015 und dem 1. September 2019 abgeschlossen wurden. Der Einsendeschluss ist der 14. September 2019.

Die Ausschreibungsunterlagen zum Deutschen Brückenbaupreis 2020 sowie Bildmaterial der bisherigen Preisträgerbauwerke und weitere Informationen finden Sie unter [www.brueckenbaupreis.de](http://www.brueckenbaupreis.de).

Der 2006 von Bundesingenieurkammer und VBI ins Leben gerufene Deutsche Brückenbaupreis zählt zu den bedeutendsten Auszeichnungen für Bauingenieurinnen und Bauingenieure in Deutschland und steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

## Fortbildung

### Ingenieurbildung Südwest



#### Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2019 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung ([www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)).

## März 2019 – Oktober 2019

### BAUEN 4.0

**Basis-Lehrgang BIM: Implementierung ins Ingenieur- und Planungsbüro (2 Tage)**  
ab 15.05.2019 in Mainz

**Bauherrenkongress: Digital planen, bauen und betreiben**  
04.07.2019 in Karlsruhe

### BRANDSCHUTZ

**Baudokumentation für den Brandschutz**  
09.05.2019 in Mainz

**Brandschutz im Bestand – Bewertung und Konzepte**  
05.06.2019 in Mainz

**„Neue“ Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte der TGA**  
02.07.2019 in Mainz

**Der Strom muss auch im Brandfall fließen – Neues aus der MLAR und dem Kommentar**  
27.09.2019 in Mainz

**Erstellung und Prüfung von Plänen im betrieblichen Brandschutz: Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrplan**  
21.10.2019 in Mainz

**Brandschutzordnung objektspezifisch erstellen und prüfen**  
22.10.2019 in Mainz

### ENERGIEEFFIZIENZ / BAUPHYSIK

**DIN 4108-2: Nachweisführung zum sommerlichen Wärmeschutz in der Praxis – Schwerpunkt Nichtwohngebäude**  
21.05.2019 in Mainz  
12.11.2019 in Saarbrücken



**Energieplanung und Energiekonzepte in der Praxis – Schwerpunkt Nichtwohngebäude**  
03.06.2019 in Mainz

**DIN V 18599: Anlagentechnik für Architekten und Ingenieure**  
28.06.2019 in Koblenz

**Praxistag Schimmel: Wohngesundheit und Schimmelvermeidung im Lichte der neuen DIN SPEC 4108-8**  
09.07.2019 in Mainz

**Fachwerkinstandsetzung nach WTA**  
18.07.2019 in Mainz

**Praxisorientierte Denkmalpflege – Energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle im Bestand**  
28.08.2019 in Mainz

**Praxisseminar Dach – Analyse und Konzepte beim Wärme- und Feuchteschutz**  
12.09.2019 in Mainz

**Workshop Wärmebrücken – erkennen, analysieren, berechnen**  
27.-28.09.2019 in Mainz

## KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

**Bauen im Bestand in Theorie und Praxis – Wiederkehrende Bauwerksprüfung, Bestandsaufnahme und -bewertung**  
27.-28.06.2019 in Mainz

**Toleranzen – Beurteilung von Maßabweichungen und optischen Mängeln**  
10.07.2019 in Mainz

## SACHVERSTÄNDIGENWESEN

**Sachverständige/-r für Schall- und Wärmeschutz - Gesamtlehrgang**  
ab 25.09.2019 in Mainz

**Sachverständige/-r für brandschutztechnische Bau- und Objektüberwachung (EIPOS)**  
ab 10.05.2019 in Mainz

## TGA / ELEKTRO

**Vertiefungsseminar Gebäudetechnik – Wärme-erzeugung, -verteilung und -übergabe**  
15.07.2019 in Mainz

## UNTERNEHMENSFÜHRUNG

**Zukunft Planungsbüro 2020 – Welche Veränderungen erwarten uns?**  
09.05.2019 in Mainz

**Rendite statt Risiko – Effizienzsteigerung durch gezielten Umgang mit Risiken**  
15.05.2019 in Mainz

## PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

**Projektteams erfolgreich führen – Führen ohne Vorgesetztenfunktion**  
11.07.2019 in Mainz

Anmeldung und weitere Informationen:  
Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: [info@akademie-der-ingenieure.de](mailto:info@akademie-der-ingenieure.de), Internet: [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)

## Fachliteratur

**Verband Beratender Ingenieure VBI (Hrsg.)  
Nachfolge im Planungsbüro – Leitfaden für Übernahme und Übergabe, Kauf und Verkauf**

Preis: 17,00 Euro zzgl. Versand

Der Verband Beratender Ingenieure VBI hat 2019 seinen Leitfaden „Nachfolge im Planungsbüro“ in 6., komplett überarbeiteter Auflage vorgelegt. Die Publikation behandelt die vielfältigen Aspekte von Übergabe und Übernahme, Kauf und Verkauf. Die Beiträge sind spezifisch auf die Situation von Planungsbüros zugeschnitten.

Alle wesentlichen Schritte in dem komplexen und nicht selten auch emotional schwierigen Prozess der Unternehmensübergabe werden thematisiert. Die Beiträge berücksichtigen ebenso die Interessen von Übernehmern und Käufern. Im Vordergrund steht eine systematische Vorgehensweise, mit der das Vorhaben für beide Parteien gleichermaßen zum Erfolg geführt werden kann. Praxiserfahrene Autoren helfen dabei, die typischen Klippen in dem sensiblen Prozess sicher zu umschiffen.

Aus dem Inhalt:

- Systematische Übergabe aktiv gestalten
  - Frühe Mitarbeiterbeteiligung und Übergabekonzepte
  - Wertermittlung eines Planungsbüros
  - Kauf und Verkauf
  - Finanzierung der Unternehmensübergabe
  - Die Hausbank als Begleiter bei der Finanzierung
  - Berufshaftpflichtversicherung: Was ist vertraglich zu regeln?
  - Unternehmensrechtsformen
  - Steuerliche Aspekte
  - Notfallkoffer, Checkliste mit Anmerkungen zum Erbrecht
- Die DIN-A4-Broschüre kann unter [www.vbi.de/shop](http://www.vbi.de/shop) bestellt werden. VBI-Mitglieder zahlen einen ermäßigten Preis in Höhe von 12,00 Euro.

Redaktionsschluss: 13. März 2019

## IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

**Herausgeber:** Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: [info@ing-saarland.de](mailto:info@ing-saarland.de)

Internet: [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)

**Redaktion:** Anke Fellingner-Hoffmann